# Bebauungsplan Nr. 98, Baugebiet "Altkarthause", Änderung Nr. 2

Zusammenfassung der bis zum 09.11.2018 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09.2018 bis 25.10.2018 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

# **Anlage zur BV/1056/2018**

### Inhaltsverzeichnis

| I       | Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen                                     | 2  |
|---------|--|----|
| II      | Stellungnahmen zur Kenntnisnahme   | 3  |
| A)      | Öffentlichkeit   | 3  |
| B)      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange                                | 3  |
| a)      | Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung  | 3  |
| b)      | Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung | 4  |
| III     | Abwägungsrelevante Stellungnahmen  | .6 |
| A)      | Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung                         | .6 |
| B)      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Abwägungsergebnis /           | .6 |
| Beschlu | ssempfehlung1  | 6  |

Würdigung der Stellungnahmen

## I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 17.10.2018

#### Referate

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Referat 23),
- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Referat 32),
- Obere Landesplanungsbehörde (Referat 41),
- Obere Naturschutzbehörde (Referat 42) und
- Bauwesen (Referat 43).
- 2. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, Schreiben vom 27.09.2018,
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 11.10.2018,
- 4. Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 11.10.2018,
- 5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 25.10.2018
- 6. Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Sachgebiet Abgaben, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.09.2018.

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 04.12.2018 TOP 1.3.1 Würdigung der Stellungnahmen

## II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

## A) Öffentlichkeit

1. Keine Stellungnahme

#### B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leitund Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018,
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018,
- 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 10.10.2018,
- 4. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 22.10.2018,
- 5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, Schreiben vom 09.11.2018 und
- 6. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz 37-2 , 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.09.2018

| `   | A 1 1 .             | /D 11 611               |
|-----|---------------------|-------------------------|
| o I | A hwaaiinacaraahnia | :/Racchliiccamntahliina |
| aı  | ADWagungscigebins   | s / Beschlussempfehlung |

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

| Beschluss:  einstimmig  mehrheitlich mit |               | mehrheitlich mit | gem. der Empfehlung | abgelehnt |
|--|---------------|------------------|---------------------|-----------|
|  | Enthaltungen, | Gegenstimmen     | beschlossen         |           |

Würdigung der Stellungnahmen

4

# b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

| Lfd. | Inhalt der Stellungnahme   | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung                    |
|------|--|---|
| Nr.  |  |   |
| 1    | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst           | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                           |
|      | Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125,        |   |
|      | 56044 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018                                  |   |
|      | Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur        | Das Antreffen von Kampfmitteln kann zwar nicht gänzlich ausgeschlos-    |
|      | Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen           | sen werden, jedoch ist unter Berücksichtigung der bisherigen intensiven |
|      | beschränkt.  | baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoher       |
|      | Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD man-           | Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen.                              |
|      | gels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ord-        | Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorkommens von Kampfmitteln       |
|      | nungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter       | und der Empfehlung zur Beauftragung einer geeigneten Fachfirma ist in   |
|      | Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige     | der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, Kapitel 9 "Hin-      |
|      | Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)                             | weise", Ziffer 6, bereits enthalten.                                    |
|      | Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen           | Für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein wei-    |
|      | verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fa-    | terer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.            |
|      | chunternehmens.  |   |
|      | Eine Adressliste mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigefügt.       |   |
|      | Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle |   |
|      | zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf          |   |
|      | hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange     |   |
|      | ist. Wir bitten um Beachtung.  |   |

Würdigung der Stellungnahmen

5

| Lfd. | Inhalt der Stellungnahme  | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung |
|------|---|--|
| Nr.  |   |  |
|      | Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das ge-  |  |
|      | samte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert    |  |
|      | wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger)      |  |
|      | grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von      |  |
|      | Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir |  |
|      | dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu    |  |
|      | lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.  |  |
|      |   |  |

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 04.12.2018 TOP 1.3.1

Würdigung der Stellungnahmen

| Lfd. | Inhalt der Stellu   | ngnahme   |  | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung  |
|------|---|---|--|---|
| Nr.  |   |   |  |   |
| 2    | Generaldirektion  | Kulturelles Erbe Rheinland-Pfal   | z, Direktion   | Die Stellungnahme wird entsprechend den Ausführungen in der abwä-   |
|      | Landesarchäolog   | gie, Außenstelle Koblenz, Niederber   | ger Höhe 1,  | genden Stellungnahme berücksichtigt.  |
|      | 56077 Koblenz, S  | Schreiben vom 01.10.2018  |  |   |
|      | Zu oben genannte  | m Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellu  | ıng:   | Der Hinweis in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans,   |
|      | Betreff   | Stellungnahme   | Siehe Erklärung  | Ziffer 9 "Hinweise", Nr. 2, wird entsprechend der Anregung der Fach-  |
|      | Erdarbeiten   | Unsere Belange sind durch Abschnitt 9.2 der Textfestsetzung nur teilweise berücksichtigt.   | D1, V  | behörde wie folgt angepasst:  |
|      | und frühgeschend müsse<br>chend müsse<br>Dienststelle b<br>Der unten ein<br>halt und entha<br>Abschnitt 9.2<br>V (Archäologisch | ischen Gesichtspunkten sind im Planun chichtliche Befunde nicht auszuschließen die Erdarbeiten durch einen Mitarbetreut werden.  Agefügte Textbaustein "V" formuliert die ält genaue Hinweise für den Bauherrn. Wegegen diesen Textbaustein auszutausche e Verdachtsfläche) | Sen. Entspre-<br>peiter unserer<br>esen Sachver-<br>Vir bitten, den<br>en. | "Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.  Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein.  Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn |
|      | -   | Direktion Landesarchäologie, Außenste   | elle Koblenz   | von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wo-  |
| Lfd. | Inhalt der Stellu   | ngnahme   |  | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung  |
| Nr.  |   |   |  |   |

in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@qdke.rlp. de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Lanchen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 -21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baugebietsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp oder 0261/66753000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 (1) Nr. 13 DSchG RLP)."

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung eines Hinweises, der unabhängig von der Bauleitplanung gilt. Mit der Aufnahme des Hinweises soll für die künftigen Bauherren lediglich eine frühzeitige Information auf die denkmalrechtliche Situation gegeben werden.

Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung hat die redaktionelle Anpassung des Hinweises nicht. Die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt, so dass keine Notwendigkeit nach Durchführung einer erneuten Beteiligung i. S. des § 4a Abs. 3 BauGB besteht.

Würdigung der Stellungnahmen

8

desarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdk.erlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Würdigung der Stellungnahmen

| Lfd. | Inhalt der Stellungnahme  | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung                                    |
|------|---|---|
| Nr.  |   |   |
| 3    | Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd-   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   |
|      | west, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom   |   |
|      | 10.10.2018  |   |
|      | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  | Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellung-                    |
|      | Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -   | nahme angeführten Telekommunikationslinien grundsätzlich innerhalb                      |
|      | hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmäch-  | der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und zu den einzelnen Ge-                     |
|      | tigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen so-  | bäuden über die Privatgrundstücke als Hausanschlussleitung abzweigen.                   |
|      | chend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Pla-  | Diese Leitungstrassen haben somit lediglich eine grundstücksbezogene                    |
|      |   | Bedeutung. Es handelt sich nur um die privaten Hausanschlüsse, die                      |
|      |   | ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüberhinausgehende                     |
|      | Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikati-  | Versorgungsfunktion übernehmen.   |
|      | onslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige | Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche                  |
|      | Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere   | Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versor-                      |
|      | unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe   | gungsfunktion daher nicht. Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrecht-                 |
|      | von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8   | lichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem                       |
|      | m verlegt.  | Grundstückseigentümer.  |
|      | Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeit-   | Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene                       |
|      | raum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Da-  | und sind in dieser bei Bedarf, z. B. in Form der Änderung der Hausan-                   |
|      | tum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:   | schlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären. |

planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u. g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4812; eMail: Dieter.Kuch@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der

Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Würdigung der Stellungnahmen

11

| Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Un- |  |
|---|--|
| ternehmer vergeben.   |  |
| Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.  |  |
| Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.   |  |

| Lfd. | Inhalt der Stellungnahme                                      | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung |
|------|---|--|
| Nr.  |   |  |
| 4    | Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.        |
|      | 56068 Koblenz, Schreiben vom 22.10.2018                       |  |
|      |   |  |

| Nr. 5 | Inhalt der Stellungnahme  Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, Schreiben vom 09.11.2018   | Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In Ziffer 9, Nr. 5 der Begründung ist die DIN- 19731 statt der DIN 17731 anzugeben.  |
|-------|--|---|
|       | Vielen Dank für Ihre Information über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause" der Stadt Koblenz nach § 4 Abs. 2 BauGB.  Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.  Hierbei handelt es sich um Gas-, Wasser- und Stromnetzanschlüsse des Gebäudes "Am Flugfeld 22b. Die Lage der Leitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.  Unsere Belange wurden im Textteil der Bebauungsplanänderung unter Punkt 9 Abs. 7 berücksichtigt.  Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir, dass sich der Bauherr bzw. dessen Planer frühzeitig mit uns in Verbindung setzt, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bestandsanlagen abzustimmen. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen. | Bei der in der Stellungnahme und dem übersandten Lageplan dargestellten Leitungen handelt es sich lediglich um private Hausanschlussleitungen, die ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüberhinausgehende Versorgungsfunktion übernehmen.  Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht.  Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer.  Somit beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z.B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären.  Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. |

12

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau/ Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause" kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

## Boden und Baugrund - allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen ist im Bereich des Baugeländes. mit Ablagerungen von Laacher-See-Tephra (Bims) zu rechnen Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Bims-Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt.

Sowohl der Bims als auch künstlich aufgebrachte Böden können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.

Wir empfehlen daher für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers, wie es auch schon in der Begründung unter Kapitel 9.3 angegeben ist.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der

### Bergbau/ Altbergbau:

Die Mitteilung, wonach im räumlichen Geltungsberiech der 2. Änderung kein Altbergbau dokumentiert ist bzw. aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet, ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

### Boden und Baugrund - allgemein:

Wie in der Stellungnahme angeführt, ist in der Begründung unter Kapitel 9.3 ein entsprechender Hinweis zur Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bereits enthalten. Diese Anregung richtet sich zudem nicht an die Ebene des Bebauungsplans, sondern ist vielmehr in der Planvollzugsebene durch den jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.

Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Der Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der in der Begründung unter Kap. 9.5 angegebenen DIN 17731 ist korrekt. Richtigerweise ist die DIN 1**9**731 anzuführen. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Der Hinweis entfaltet für die Ebene des Bebauungsplans keine verbindliche Wirkung. Vielmehr wird mit der Aufnahme in das Kapitel 9 der Begründung für die künftigen Bauherren ein frühzeitiger Hinweis zur Berücksichtigung dieses Belangs in der Planvollzugsebene gegeben.

DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in der Begründung unter Kap. 9.1 Angegeben ist.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die im Zusammenhang mit der BBodSchV angegebene DIN 17731 in der Begründung unter Kap. 9.5 wahrscheinlich nicht korrekt ist.

#### - mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

### - Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit der Korrektur des Hinweises in Ziffer 9.5 werden die Grundzüge bzw. die Inhalte der Planung nicht tangiert. Somit besteht kein Erfordernis einer erneuten Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Ausführungen zu den Belangen "Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe" und "-Radonprognose" lösen keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf für die Ebene der 2. Änderung aus.

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 04.12.2018 TOP 1.3.1

Würdigung der Stellungnahmen

| Lfd. | Inhalt der Stellungnahme   | Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung                   |
|------|--|--|
| Nr.  |  |  |
| 6    | Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz   | Die Stellungnahme wird entsprechend den Ausführungen in der abwä-      |
|      | - 37-2 , 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.09.2018                 | genden Stellungnahme berücksichtigt.                                   |
|      | Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutz- | Die vorgebrachten Anregungen richten sich grundsätzlich an die Plan-   |
|      | technischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:            | vollzugsebene und lösen daher für die Ebene der 2. Änderung des Be-    |
|      | 1. Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke)  | bauungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Hand-        |
|      | ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der | lungsbedarf aus. Um für diese Ebene einen frühzeitigen Hinweis auf die |
|      | VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBI S.     | die Belange des Brandschutzes geben zu können, wird empfohlen, in      |
|      | 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu be-     | die Begründung, Ziffer 9 "Hinweise" unter "Nr. 8 Brandschutz", die     |
|      | messen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis  | angeführten Anregungen ergänzend aufzunehmen. Es handelt sich le-      |
|      | zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160      | diglich um eine redaktionelle Aufnahme eines Hinweises, dessen Inhal-  |
|      | kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die      | te unabhängig von der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Mit der  |
|      | im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf   | Aufnahme des Hinweises soll für die künftigen Bauherren lediglich ei-  |
|      | die DIN 1055-3 verwiesen   | ne frühzeitige Information zur Berücksichtigung in der Planvollzugs-   |
|      | 2. Zur Sicherstellung wirksamer Löschmaßnahmen ist von am Flug-  | ebene gegeben werden. Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung     |
|      | feld über den Zuweg einer Feuerwehrzufahrt erforderlich.         | hat die redaktionelle Anpassung des Hinweises nicht. Die Grundzüge     |
|      | 3. In der Nähe des neuen Gebäudes sind Feuerwehrflächen in Form  | der Planung bleiben hiervon unberührt, so dass keine Notwendigkeit     |
|      | von Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich              | nach Durchführung einer erneuten Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3      |
|      |  | BauGB besteht.   |

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 04.12.2018 TOP 1.3.1 Würdigung der Stellungnahmen

# III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

- A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung
  - 1. Keine Stellungnahme
- B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung
  - 1. Keine Stellungnahmen